

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Im Zeitraum Januar 2022 bis März 2022 haben die Mitarbeiterinnen der Johanniter – Kindertageseinrichtung Wildbergerhütte diese Verfassung erstellt.

Dieser Verfassung liegen die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention zu Grunde.

Aufgrund dieser Rechte werden alle Kinder an allen, sie betreffenden Entscheidungen beteiligt. Danach wird die pädagogische Arbeit ausgelegt.

Die Kinder werden in Begleitung der Mitarbeiterinnen an partizipative Prozesse herangeführt. Sie entwickeln dadurch ein positives Selbstbild.

Das Ziel besteht darin, den Kindern demokratisches Denken näher zu bringen und si zu selbständigem Handeln anzuregen.

"Grundvoraussetzung dafür ist eine ausgewogene Mischung zwischen Struktur und individueller Freiheit"

1



§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Johanniter – Kindertageseinrichtung Wildbergerhütte setzen sich wie folgt zusammen:

- Gruppenkonferenzen
- Kita-Parlament
- Vollversammlungen
- Expertengremien
- Elternbeirat

§ 1.1 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden bei wichtigen Entscheidungen (Regeln einhalten/ überdenken, Projektentscheidungen, Raumgestaltung, Festplanung usw.) statt.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern der Gruppe und den Mitarbeiterinnen zusammen.
- (3) Um eine Entscheidung festzulegen, bedarf es der einfachen Mehrheit.
- (4) Die Gruppenkonferenzen werden von einer Mitarbeiterin geleitet und protokolliert. Das Protokoll wird nochmals allen vorgelesen. Die jeweiligen Gruppensprecher unterschreiben dies zur Anerkennung. Danach wird es im Ordner "Gruppenkonferenz" abgeheftet.
- (5) Die Gruppenkonferenz wählt im Februar und im September eines jeden Jahres zwei Gruppensprecher, die somit zum Kinderparlament gehören.
- (6) Zur Wahl stehen die Vorschulkinder. Es wird in geheimer Wahl gewählt und von einer Mitarbeiterin der Gruppe begleitet. Die Gruppensprecher müssen mit der Wahl einverstanden sein und dürfen bei der nächsten Wahl wiedergewählt werden.
- (7) In der Gruppenkonferenz wird aus den Mitarbeiterinnen der Gruppe ein Mitglied für das Kinderparlament gewählt. Es wird in geheimer Wahl gewählt und von einer Mitarbeiterin begleitet.
 - Die gewählten Mitarbeiterinnen müssen mit der Wahl einverstanden sein und dürfen bei der nächsten Wahl wiedergewählt werden.
- (8) Die Kinder und Mitarbeiterinnen haben das Recht zu entscheiden, ob sie an der Gruppenkonferenz teilnehmen möchten.
- (9) Die gewählten Gruppenvertreter sind Ansprechpartner für alle Kinder. Diese können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Dann muss eine Neuwahl stattfinden.

§ 1.2 Das Kinderparlament

- (1) Das Kita-Parlament tagt alle zwei Monate, am ersten Montag des Monats beginnend im Januar.
- (2) Zur Wahl stehen die Vorschulkinder.



- (3) Wenn es für eine Entscheidung notwendig ist, können weitere Personen zur Parlamentssitzung eingeladen werden, z.B. Leitung, Elternbeirat, Vertreter des Trägers, der Kirche usw.
- (4) Gäste der Parlamentssitzung haben eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Um eine Entscheidung festzulegen, bedarf es der einfachen Mehrheit.
- (6) Tagesordnungspunkte können von den Mitarbeiterinnen, Kindern, Eltern vorgeschlagen werden. Diese werden dann gesammelt und an das Kita-Parlament weitergereicht.
- (7) Zu Beginn der Parlamentssitzung wird ein Kind ausgewählt, welches mit Unterstützung der Mitarbeiter, ein Protokoll der Sitzung anfertigt. Eine Mitarbeiterin fertigt zusätzlich ein handschriftliches Ergebnisprotokoll an.
 - Dieses wird dann in den Gruppenkonferenzen von den Parlamentsmitgliedern vorgestellt.
 - Danach wird es zwei Wochen im Flur und im Schaukasten des Aufenthaltswagens ausgehängt.
 - Es werden Kopien des Protokolls gemacht, dieses wird in den Büchern der Parlamentsmitglieder und im Ordner "Kita-Parlament" abgeheftet.
- (8) Beschlüsse der Sitzungen werden in der Vollversammlung vorgestellt.
- (9) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit von allen Parlamentsmitgliedern beschlossen bzw. einberufen werden.
- (10) Die gewählten Mitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 1.3 Mitarbeiterinnen im Kita-Parlament

- (1) Bei jeder Wahl für das Kinderparlament wird in jeder Gruppe eine Mitarbeiterin von den Kindern gewählt, die ebenfalls als Parlamentsmitglied dient.
- (2) Jedes Parlamentsmitglied nimmt an den Sitzungen des Kinderparlaments teil.
- (3) Die Mitarbeiterinnen begleiten und unterstützen, geben den Kindern Impulse, um demokratisches Denken zu entwickeln.
- (4) Die Mitarbeiterinnen sind Ansprechpartner für alle Mitarbeiter, Kinder, Eltern und die Leitung. Sie leiten die Informationen an das Kinderparlament weiter.

§ 1.4 Vollversammlungen

- (1) Eine Vollversammlung wird, bei Notwendigkeit freitags, nach dem Gottesdienst durchgeführt (Regelbesprechungen, Informationsweiterleitung).
- (2) An einer Vollversammlung könne alle Kinder und die Mitarbeiterinnen teilnehmen. Die Leitung nimmt bei Bedarf teil.
- (3) Um eine Entscheidung zu treffen, wird eine Gruppenkonferenz durchgeführt. Das Ergebnis wird in der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben.
- (4) Die Vollversammlung wird von der Mitarbeiterin geleitet und protokolliert, die auch den Gottesdienst durchführt. Das Protokoll wird nochmals vorgelesen. Die jeweiligen Gruppensprecher unterschreiben dies zur Anerkennung. Es wird für alle Kinder für "Das Buch des Kindes" kopiert.



Danach wird es im Ordner "Vollversammlungen" abgeheftet.

(5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an der Vollversammlung teilnehmen möchten.

§ 1.5 Expertengremien

- (1) Ein Expertengremium wird von den Kindern frei zusammengestellt (Interessengruppen), Kinder jeden Alters können teilnehmen. Die Gruppen sind variabel.
- (2) Es wird gebildet, um z.B. Regeln zu besprechen, Projekte durchzuführen oder Ausflüge zu planen.
- (3) Wenn es für eine Entscheidung notwendig ist, können weitere Personen zur Sitzung eingeladen werden, z.B. Leitung, Elternbeirat, Vertreter des Trägers, der Kirche usw.
- (4) Es wird Protokoll geführt, eine Kopie wird in das "Buch des Kindes" der Expertenmitglieder und im Ordner "Expertengremien" abgeheftet.
- (5) Das Protokoll wird in der nächsten Vollversammlung vorgestellt und im Flur und im Schaukasten ausgehangen.

§ 1.6 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

- (1) Matschaschen, Gummistiefel und Wechselwäsche werden stets kontrolliert und nach Bedarf ausgetauscht.
- (2) Die Kleidung soll den Jahreszeiten entsprechend sein. Im Sommer benötigt das Kind ausreichend Sonnenschutz. Dieser verbleibt zum Nachcremen in der Kita.
- Im Winter benötigt das Kind Mütze, Schal und wasserfeste Fingerhandschuhe.
 (3) Die Trinkflasche sollte, nach Möglichkeit halbjährlich oder bei Bedarf ausgetauscht
- werden. (4) Aushänge im Flur oder Schaukasten, die Elternpost und E-Mails werden regelmäßig
- gelesen.
 (5) In der Kita wird eine aktuelle Telefonnummer hinterlegt, damit die
- Erziehungsberechtigten in erforderlichen Situationen zu erreichen sind.
 (6) Wichtige Informationen und Änderungen, die das Kind betreffen, werden den Mitarbeiterinnen sofort mitgeteilt.
- (7) Dem Kind wird ein ausgewogenes und gesundes Frühstück mitgegeben.

§ 1.7 Austausch und Kooperation mit den Eltern

- (1) Die Mitarbeiterinnen legen alle Prozesse transparent für die Erziehungsberechtigten dar.
- (2) Es besteht immer die Möglichkeit für ein Tür- und Angelgespräch, um wichtige Informationen weiterzuleiten.
- (3) Zu jedem Geburtstag des Kindes wird ein Entwicklungsgespräch durchgeführt. Es besteht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, ein anlassbezogenes Gespräch zu führen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben nach Absprache, die Möglichkeit in der Kita zu hospitieren.



(5) Die Erziehungsberechtigten bekommen die Möglichkeit sich bei Aktivitäten sowie Projekten zu beteiligen.

§ 1.8 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat wird einmal im Jahr (zu Beginn des Kindergartenjahres) von allen Erziehungsberechtigten gewählt.
 - Pro Gruppe gibt es ein Mitglied und einen Stellvertreter.
- (2) Der Elternbeirat tagt zwei Mal pro Jahr oder zu gegebenem Anlass. An diesen Sitzungen nehmen die Leitung und Stellvertretung teil.
- (3) Der Elternbeirat verbindet die Einrichtung und die Erziehungsberechtigten, sie leiten wichtige Informationen weiter. Sie sind das "Sprachrohr" der Erziehungsberechtigten.
- (4) Es wird Protokoll geführt, welches an jedes Mitglied des Elternbeirates ausgehändigt wird. Danach wird das Protokoll digital gespeichert.
- (5) Der Träger hat Einsicht in diese Protokolle.

§ 2 Personal

- (1) Alle Mitarbeiterinnen nehmen das Kind, seine Individualität, seine Bedürfnisse und Wünsche ernst.
- (2) Das Kind ist Experte in eigener Sache. Die Mitarbeiterinnen begleiten und unterstützen seinen Selbstbildungsprozess.
- (3) Die Mitarbeiterinnen begegnen den Kindern auf Augenhöhe, sind empathisch, kongruent und zeigen Akzeptanz.
- (4) Die Mitarbeiterinnen handeln ressourcenorientiert und stehen in einem stetigem Selbstbildungs und reflektionsprozess.
- (5) Die Mitarbeiterinnen tragen die Mitverantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes.
- (6) Den Kindern wird so viel Hilfe wie nötig, aber so wenig wie möglich gegeben.
- (7) Eltern sind Experten ihrer Kinder und werden von den Mitarbeiterinnen als diese wertgeschätzt.

§ 3 Eigentum des Kindes

- (1) Das Kind bestimmt, wer sein "Buch des Kindes" einsehen darf und welche Seiten hinein oder hinaus geheftet werden.
- (2) Das Kind bestimmt, wer sein Wohlfühlbuch einsehen darf.
- (1) Das Kind bestimmt, welche Dinge in seiner Eigentumsschublade gelagert werden.



§ 4 Raumgestaltung und Material

- (1) Die Kinder entscheiden über die Gestaltung der Spielbereiche in den Funktionsräumen mit.
- (2) Dies gilt auch für die Auswahl an Spielmaterialien.
- (3) Mit dem Material und Inventar wird sorgsam umgegangen.
- (4) Materialien werden nur nach Absprache mit den Mitarbeiterinnen mit in andere Bereiche genommen.
- (5) Es werden keine Materialien mit nach Hause genommen.

§ 5 Themen

- (1) Die Kinder entscheiden mit über Auswahl von Themen und sind maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung von Projekten beteiligt.
- (2) Die Kinder werden in Entscheidungen zur Planung von Festen und Ausflügen einbezogen.

§ 6 Tagesablauf

- (1) Die Kinder entscheiden ab 08:00 Uhr selbst, wo und mit wem sie spielen.
- (2) Außerhalb der festgelegten Punkte im Tagesablauf (Mittagessen, Mittagspause, Frühstück) bestimmen die Kinder diesen mit.
- (3) Das Kind nimmt verpflichtend am Waldtag der Stammkita (dienstags) teil.
- (4) Das Kind entscheidet, ob es am gruppenübergreifenden Gottesdienst (freitags) teilnimmt. Wenn nicht, entscheiden sie sich für einen Spielbereich, den sie in dieser Zeit nutzen möchten.
- (5) Das Kind entscheidet, ob es am Morgenkreis teilnimmt.
- (6) Das Kind entscheidet, ob es am Morgenkreis einer anderen Gruppe teilnimmt.
- (7) Jedes Kind kann seinen Geburtstagskreis mitgestalten.
- (8) Jedes Kind hat die Möglichkeit an seiner, individuell angepassten Geburtstagsüberraschung, teilzunehmen.
- (9) Bei geplanten Angeboten und Projekten entscheidet das Kind über seine Teilnahme und je nach Aktivität kann es den Verlauf mitgestalten.

§7 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder entscheiden selbst, wann und mit wem sie frühstücken möchten.
- (2) Das Frühstück findet bis 10:30 Uhr statt.
- (3) Die Entscheidung was und wieviel gegessen wird liegt beim Kind.
- (4) An Buffettagen entscheiden die Kinder über die Auswahl der angebotenen Lebensmittel.
- (5) Bei der Auswahl werden auf gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse Rücksicht genommen.
- (6) Das Mittagessen wir gemeinsam eingenommen, das Kind entscheidet was und wieviel es isst.
- (7) Es gibt keine "Probierklecks", jedes Kind entscheidet selbst ob und was es probiert.



- (8) Das Dessert wird immer gereicht.
- (9) Die Kinder werden von mindestens einer Mitarbeiterin bei den Mahlzeiten begleitet und gegebenenfalls unterstützt. Diese nimmt aktiv am Essen teil.
- (10) Es wird eine positive Esskultur vermittelt (sitzen bleiben, Umgang mit Besteck, Serviette etc.)
- (11) Die Kinder, die am Essen teilnehmen, werden aktiv in die Auswahl einbezogen.
- (12) Jedes Kind entscheidet am Morgen, ob es Tee oder Wasser trinken möchte. Dies wird dann entsprechend von einer Mitarbeiterin in die jeweilige Trinkflasche gefüllt.
- (13) Die Kinder können im Restaurant, im Besprechungsraum und an den Tischen auf dem Außengelände frühstücken.
- (14) Das Mittagessen findet für die Kinder der Stammkita nur im Restaurant statt, für die Kinder der Waldgruppe im Aufenthaltswagen.

§ 8 Wahrung des Intimbereiches

- (1) Der persönliche Intimbereich eines jeden Kindes wird respektiert und seine Grenzen werden geachtet.
- (2) Die Körperpflege wird vom Kind, im Rahmen seiner Möglichkeiten eigenständig durchgeführt, auf Wunsch oder bei Notwendigkeit unterstützt eine Mitarbeiterin.
- (3) Jedes Kind entscheidet, wann, von wem und wo es gewickelt werden möchte oder wer es beim Toilettengang begleitet.
- (4) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es Toilette, Topf oder Windel zum Toilettengang benutzt.
- (5) Es wir auf eine geeignete Raumtemperatur von 24°C geachtet. Es wird regelmäßig gelüftet.
- (6) Die Kinder haben nach dem Mittagessen die Möglichkeit, Zähne zu putzen. Dies wird von einer Mitarbeiterin begleitet. Zahnbürste und Zahnpasta stellt die Kita.
- (7) Die Kinder waschen vor jeder Mahlzeit, danach und nach jedem Toilettengang ihr Hände.
- (8) Wenn das Kind Körperkontakt einfordert, kann die Mitarbeiterin diesem zustimmen, indem sie die geforderte Nähe gibt oder es tröstet.
- (9) Das Kind entscheidet, ob und inwiefern eine Verletzung von einer Mitarbeiterin versorgt wird. Wenn eine gesundheitliche Gefährdung besteht, kann die Mitarbeiterin dem Wunsch des Kindes wiedersprechen.
- (10) Das Kind entscheidet, ob es schlafen möchte. Es bestimmt den Ort, die Zeit und von welcher Mitarbeiterin es begleitet wird.
- (11) Ab 8°C Außentemperatur entscheidet das Kind, ob es eine Matschhose trägt.
 Dafür ist es notwendig, dass seine Wahl keine gesundheitliche Gefährdung (Erkältung,
 Blasenentzündung) darstellt und ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht.
- (12) Bei hoher Sonneneinstrahlung muss jedes Kind entsprechenden Sonnenschutz (Sonnenhut und Sonnencreme) tragen.
- (13) Das Kind entscheidet, welche Mitarbeiterin die Sonnencreme aufträgt.



§ 9 Regeln und Grenzen

- (1) Die Kinder entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita mit.
- (2) Sicherheitsrelevante Regeln werden von den Mitarbeiterinnen festgelegt und den Kindern anhand von Plakaten visuell dargestellt.
- (3) In regelmäßigen Abständen werden mit den oben aufgeführten Verfassungsorganen die Regeln reflektiert und entsprechend angepasst.
- (4) Die Mitarbeiterinnen sind dafür zuständig, das die aufgestellten Regeln eingehalten werden.
- (5) Niemand wird körperlicher oder psychischer Gewalt ausgesetzt.
- (6) Alle gehen respektvoll miteinander um, jeder wird so akzeptiert wie er ist.
- (7) Ein "NEIN" und "STOPP" werden in jedem Fall von allen akzeptiert.
- (8) Auch eine ablehnende Haltung wird ernst genommen und respektiert.
- (9) Ein Ampelsystem kennzeichnet verschiedene Schränke und Materialien



Die Kinder nutzen die Materialien selbständig.



Die Kinder nutzen die Materialien, nach Absprache mit einer Mitarbeiterin



Die Kinder nutzen die Materialien nur in Begleitung einer Mitarbeiterin

Funktionsräume

- > Jeder Raum wird regelmäßig gelüftet. Alle Mitarbeiter achten auf ein angenehmes Raumklima.
- Es werden keine Gegenstände geworfen.
- Es wird nicht gerannt.
- > Wer seinen Spielbereich verlässt, hinterlässt ihn ordentlich.
- Kunstwerke oder Gebautes wird nicht absichtlich zerstört.
- Erbaute Konstruktionen, die mit einem Namensschild gekennzeichnet sind, bleiben stehen.
- Die Kinder d\u00fcrfen keine Fenster \u00f6ffnen.
- > Bei geöffneten Fenstern dürfen Kinder nicht auf der Fensterbank sitzen.
- Die Materialien der Lernwerkstatt und des Musikraumes werden nur in Begleitung einer Mitarbeiterin genutzt.
- Während der Mittagsruhe verweilen die Kinder in einem von ihnen ausgewählten Funktionsbereich. Diese Zeit dient der Erholung, jedes Kind sucht sich eine ruhige Beschäftigung.



Ruheraum:

- Es können sich bis zu vier Kinder im Ruheraum aufhalten.
- Es werden keine Gegenstände aus dem Gruppenraum mitgenommen.
- Es wird nicht gegessen oder getrunken.
- Alle achten auf gegenseitige Ruhe.
- ➤ Kinder können sich bis auf die Unterwäsche ausziehen.
- Gardinen können, nach Absprache zugezogen werden das Zuziehen übernimmt die Mitarbeiterin

Waschräume:

- Die Waschbecken k\u00f6nnen zum Spielen und Experimentieren genutzt werden. Nach der Nutzung wird, falls notwendig trockengewischt.
- Beim Toilettengang und beim Wickeln wird die Privatsphäre und der Intimbereich jedes Kindes geachtet.
- Der Wickelbereich wird entsprechend der Maßgabe auf 24 °C temperiert.
- Kinder klettern nur in Begleitung einer erwachsenen Person auf den Wickeltisch.

Bücherei:

- > Die Bücherei kann nach Absprache alleine genutzt werden.
- Die Bücher auf den Buchleisten stehen zur freien Verfügung und werden nach der Nutzung zurückgestellt.
- Die Bücher werden nach Bedarf ausgetauscht.
- Die Bücher aus den Regalen werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person genutzt.

Turnhalle:

- Nach Absprache können die Kinder diese alleine nutzen.
- Die Kinder entscheiden über die Anzahl der Mitspieler.
- Die Turnhalle wird nur mit Turnschläppchen, ABS-Socken oder barfuß genutzt.
- Befinden sich Kinder alleine in der Turnhalle, bleibt die Tür geöffnet.
- Die dicken Turnmatten werden nur von den Mitarbeiterinnen bewegt.
- Das Materiallager ist abgeschlossen und wird nur von den Mitarbeiterinnen genutzt.
- Von der Sprossenwand kann man nur springen, wenn eine dicke Turnmatte davorliegt.
- Alle Mitarbeiterinnen achten auf die Sicherheitsaspekte der einzelnen Turn- und Spielgeräte.

Außengelände:

- ➤ Kinder könne, nach Absprache alleine auf das Außengelände. Die Kinder halten sich im vereinbarten Sichtbereich der Mitarbeiterinnen auf.
- Alle Törchen werden von den Kindern nicht eigenständig geöffnet.
- Klettern am Zaun oder darüber ist verboten.



- Es werden keine Gegenstände über den Zaun geworfen.
- Mit Stöcken in der Hand wird nicht gerannt oder geklettert.
- Stöcke werden nicht senkrecht in den Sand gesteckt oder geworfen.
- Das Rutschen mit Gegenständen ist verboten.
- > Der Sand bleibt im Sandkasten.
- Kinder können vom Klettergerüst springen, wenn der Bereich um das Klettergerüst frei von Gegenständen und Personen ist.
- Im Sprungbereich des Klettergerüstes werden keine Löcher gegraben.
- Die Kletterstange wird höchstens von zwei Kindern genutzt.
- Das Spielhäuschen wird nicht beklettert.
- Die Wippe wird nur auf den vorgegebenen Sitzen genutzt.
- Bei Eis und Schnee werden die Spielgeräte gesperrt.
- Die Steine aus dem Spritzschutz bleiben liegen.
- Die Fassade wird nicht beschmutzt oder beschädigt.
- Pflanzen werden nicht beschädigt.
- > Früchte werden nur in Begleitung einer Mitarbeiterin verzehrt.

Regeln für den Wald:

- Kinder tragen witterungsangepasste Kleidung (im Sommer leichte langärmlige Oberteile und leichte lange Hosen).
- Mützen haben keine Bänder oder Bommeln.
- > Jedes Kind hat einen Rucksack, möglichst mit Brustgurt. In diesem befinden sich ein kleines Handtuch, Brotdose und Trinkflasche.
- Die Mitarbeiterinnen achten, gemeinsam mit den Kindern auf ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr.
- Die Mitarbeiterinnen betreten das Waldstück zuerst und achten auf eine sichere Umgebung.
- Alle achten auf rücksichtsvolles Verhalten gegenüber der Natur und ihren Bewohnern.
- Es wird nichts abgepflückt oder gegessen.
- > Es werden keine Tiere verletzt.
- Wir hinterlassen keinen Müll.
- Kinder bleiben in Hör und Sichtweite.
- An den Wartepunkten in Wald und auf den Wegen wird gewartet, bis alle versammelt sind.
- > Wir verzichten auf Schmuck oder Ähnliches.
- Das Klettern auf gestapelten Baumstämmen ist verboten.
- Geklettert wird nur bei Trockenheit und nach Absprache mit den Mitarbeiterinnen. Die Höhe, wie hoch geklettert wird, wird den Fähigkeiten des Kindes angepasst.
- Es wird nur Totholz zum Werken verwendet.
- Die Mitarbeiterinnen achten auf verantwortungsbewussten Umgang mit Werkzeug, Forschermaterial etc.



§ 10 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter – Kindertageseinrichtung Wildbergerhütte. Durch seine Unterschrift verpflichtet sich das Personal seine pädagogische Arbeit an den Partizipationsrechten der Kinder auszurichten.

§ 11 Inkrafttreten

Nach Unterschriftenleistung aller Mitarbeiter der Einrichtung tritt die Verfassung in Kraft.

Unterschrift aller Mitarbeiter